

Saarländische Galerie – Europäisches Kunstforum e.V.
Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Saarländische Galerie – Europäisches Kunstforum“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins Kunst und Kultur insbesondere aus dem Saarland und der Großregion Saarlortlux in Berlin und anderen geeigneten Orten zu präsentieren, zu fördern und der Öffentlichkeit nahe zu bringen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen, Aufführungen, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Saarländische Galerie – Europäisches Kunstforum e.V.

Satzung

- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
- (2) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
der, dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
der, dem Schatzmeister(in),
der, dem Schriftführer(in),
bis zu fünfzehn Beisitzern(innen).

Saarländische Galerie – Europäisches Kunstforum e.V.

Satzung

- (2) Vorsitzende(r), die stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand, sie sind Vertreter nach § 26 BGB, jeweils allein.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Festlegung der Vorhaben des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte oder Arbeitsgruppen einzuberufen. Zu deren Sitzungen ist der/die Vorsitzende oder Vertreter(in) einzuladen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom (von) dem (der) Vorsitzende(n) geleitet, bei dessen(deren) Verhinderung von seinem(r) Stellvertreter(in). Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des(der) Vorsitzenden oder Vertreter.

Saarländische Galerie – Europäisches Kunstforum e.V.

Satzung

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer(in) sowie vom (von) Vorsitzende(n) oder dessen Vertretern zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- Änderung der Satzung,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal und bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Saarländische Galerie – Europäisches Kunstforum e.V.
Satzung

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit
- (2) von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzende(n) des Vorstandes, bei Verhinderung von dem(der) stellvertretende(n) Vorsitzenden und bei dessen (deren) Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter(in) geleitet.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben ist.

§ 18 Künstlerischer Beirat

- (1) Der Vorstand beruft einen künstlerischen Beirat.
- (2) Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 17, 4) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Kunst und Kultur erfüllt.

Saarländische Galerie – Europäisches Kunstforum e.V.
Satzung

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin, den 20.April 2016